

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 9 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (2) 9.	Meldepflichtig sind überdies: die wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sofern es sich nicht um größere Renovierungen handelt, sowie die geringfügigen Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern oder die Fassadenfärbelungen.	Besondere Bestimmungen durch eventuell vorhandene Bebauungspläne oder aufgrund von Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz bzw. nach dem Ortsbildschutzgesetz sind zu berücksichtigen

C EINREICHUNTERLAGEN

BAUPLATZEIGNUNG		
§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN		
§ 21 (3) 1.	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	Formular
§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN		
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 9 Stmk BauG

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig